



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Ordnung

der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München betreffend die Anerkennung ausländischer Zeugnisse als Leistungsnachweise für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung sowie betreffend Zeugnisse für ausländische Studierende nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS)

in der Fassung vom 14.06.2007

Teil I

Anerkennung ausländischer Zeugnisse als Leistungsnachweise aus Übungen für Fortgeschrittene und als Leistungsnachweise aus fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkursen

§ 1

Zeitliche Geltung der Regelung

(1) Die vorliegende Regelung für die Anerkennung ausländischer Zeugnisse durch die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München gilt für Leistungen, die ab dem Wintersemester 2007/2008 erbracht werden sowie für ein im Ausland abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium, das dem ab dem Wintersemester 2007/2008 anerkannt werden soll. Vor einem Studium an einer ausländischen Universität ist der Studierende selbst verpflichtet, sich zu vergewissern, ob die vorliegende Regelung noch gilt.

§ 2

Rechtliche Grundlage

Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage von § 24 JAPO 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Umfang der Anerkennung

(1) Die Anerkennung von einzelnen im Ausland erbrachten Studienleistungen kann nur für einen der drei für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung in Bayern erforderlichen Leistungsnachweise aus den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht erfolgen (§ 24 Abs. 1 S. 2 JAPO 2003).

(2) Hat der Studierende im Ausland ein mindestens dreijähriges rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen, so kann die Anerkennung auf zwei der drei Leistungsnachweise erstreckt werden (§ 24 Abs. 1 S. 3 JAPO 2003).

(3) Außerdem können im Ausland erbrachte Studienleistungen als gleichwertig mit dem für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweis aus einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs anerkannt werden (§ 24 Abs. 2 JAPO).

(4) Die einzelnen im Ausland erbrachten Studienleistungen können jeweils nur auf einen Leistungsnachweis angerechnet werden.

(5) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 und 2 StuPrüO bleiben unberührt.

§ 4

Geltungsbereich der Anerkennung

Anerkennungen durch die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München gelten nur für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung in Bayern. Über die Anerkennung ausländischer Leistungsnachweise für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung in einem anderen Bundesland entscheiden die dort zuständigen Stellen.

§ 5

Zuständigkeit und Antragstellung

(1) Zuständig für die Anerkennung ist die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, wenn der Studierende nach dem letzten Studiensemester im Ausland an dieser Universität eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag ist schriftlich per Formblatt an den Dekan der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München zu richten. Dem Antrag sind die anzuerkennenden ausländischen Zeugnisse mit dem in den Absätzen 3 und 4 geregelten Inhalt beizufügen.

(3) Sollen Zeugnisse anerkannt werden, die von einer juristischen Fakultät ausgestellt wurden, die das European Credit Transfer System anwendet, müssen diese Zeugnisse die folgenden Angaben enthalten:

- ausstellende Fakultät,
- Datum der Ausstellung,

- Inhalt (Stoffgebiete) der Lehrveranstaltungen, in denen Anrechnungspunkte (Credits) erworben wurden
 - Anzahl der erworbenen Anrechnungspunkte (Credits),
 - Zeitraum, in dem die Lehrveranstaltungen stattfanden.
- (4) Sollen Zeugnisse anerkannt werden, die von einer juristischen Fakultät ausgestellt wurden, an der das European Credit Transfer System keine Anwendung findet, müssen diese Zeugnisse die folgenden Angaben enthalten:
- ausstellende Fakultät,
 - Datum der Ausstellung,
 - Inhalt (Stoffgebiete) der Lehrveranstaltungen, in denen die Leistungen erbracht wurden,
 - zeitlicher Umfang der Lehrveranstaltungen, in denen die Leistungen erbracht wurden,
 - Zeitraum, in dem die Lehrveranstaltungen stattfanden,
 - Art und Umfang der Prüfung (schriftliche Hausarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen) und ihre Bewertung mit „bestanden“ oder einer entsprechenden Note.
- (5) Im Falle der Vorlage von Zeugnissen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung beizufügen. Die Fakultät behält sich vor, eine beglaubigte Übersetzung zu verlangen, die Kosten hierfür sind vom Studierenden zu tragen.

§ 6

Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Ausländische Zeugnisse werden anerkannt, sofern sie in einem ordnungsgemäßen Studium in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang erworben wurden.
- (2) Ein ordnungsgemäßes Studium an einer Fakultät, die das European Credit Transfer System anwendet, liegt vor, wenn während eines Semesters mindestens 25 Anrechnungspunkte (Credits) im ausländischen oder internationalem Recht oder in rechtsvergleichenden Veranstaltungen erworben wurden.
- (3) Ein ordnungsgemäßes Studium an einer Fakultät, die das European Credit Transfer System nicht anwendet, liegt vor, sofern die dort geltenden Bestimmungen für ein ordnungsgemäßes Studium eingehalten wurden und mindestens Veranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden pro Semester im ausländischen oder internationalem Recht oder in rechtsvergleichenden Veranstaltungen absolviert wurden.

§ 7

Anerkennung von Zeugnissen, die an einer Fakultät erworben wurden, die das European Credit Transfer System anwendet

- (1) Voraussetzung für eine Anerkennung ist die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen Leistungsnachweis.
- (2) Die Anerkennung als Leistungsnachweis aus einer Übung für Fortgeschrittene erfolgt, wenn eines oder mehrere ausländische Zeugnisse vorgelegt werden, aufgrund derer in einem Semester insgesamt mindestens 14 Anrechnungspunkte (Credits) aus dem jeweiligen Fach, wie es als Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung in Bayern (§18 Abs. 2 JAPO 2003) und gemäß § 20 Abs. 1 StuPrüO Gegenstand der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene beschrieben ist, erworben wurden.
- (3) Die Anerkennung von Zeugnissen als Leistungsnachweis aus einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen gem. § 10 II StuPrüO i. V. m. § 24 II JAPO erfolgt, wenn in einem Semester 5 Anrechnungspunkte (Credits) in einer nicht deutschsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung erworben wurden.

§ 8

Anerkennung von Zeugnissen, die an einer Fakultät erworben wurden, die das European Credit Transfer System nicht anwendet

- (1) Voraussetzung für eine Anerkennung ist die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen Leistungsnachweis.
- (2) Der Studierende hat durch eine Bestätigung der ausstellenden Fakultät nachzuweisen, dass diese das European Credit Transfer System nicht anwendet.
- (3) Zeugnisse der Universitäten Genf und Lausanne über Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene und der Universität Lausanne im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene bedürfen keiner Anerkennung. Sie sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung unmittelbar beim Landesjustizprüfungsamt (LJPA) vorzulegen.
- (4) In allen anderen Fällen müssen Zeugnisse, die als Leistungsnachweis aus einer Übung im Bürgerlichen Recht, Öffentlichen Recht oder Strafrecht anerkannt werden sollen, auf den Gebieten eines ausländischen nationalen Rechts erworben sein, die als Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung in Bayern (§ 18 Abs. 2 JAPO 2003) und gemäß § 20 Abs. 1 StuPrüO als Gegenstand der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene beschrieben sind.

(5) Voraussetzung für die Anerkennung von Zeugnissen gemäß Abs. 3 ist, dass im Rahmen der Lehrveranstaltung eine schriftliche Arbeit angefertigt und eine Prüfung bestanden wurde. Dabei muss die schriftliche Arbeit in ihrem Umfang und nach ihrem äußeren Eindruck einer Hausarbeit in einer deutschen Übung für Fortgeschrittene entsprechen, was einen Umfang von mindestens 15 Seiten und mindestens 4.000 Wörtern voraussetzt. Die Arbeit muss durch ein Mitglied der ausländischen Fakultät mindestens mit der Note „bestanden“ bewertet worden sein.

Als Prüfung kommen die landesüblichen Klausuren oder mündlichen Prüfungen in Zusammenhang mit der besuchten Lehrveranstaltung in Betracht. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der Klausur oder der mündlichen Prüfung müssen in dem ausländischen Leistungsnachweis angegeben werden.

(6) Für die Anerkennung von Zeugnissen als Leistungsnachweis aus einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen gem. § 10 II StuPrüO i. V. m. § 24 II JAPO muss eine nicht deutschsprachige rechtswissenschaftlichen Veranstaltung im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden besucht und mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden.

(7) Der Umfang der schriftlichen Hausarbeiten sowie der Klausuren oder mündlichen Prüfungen ist von der ausländischen juristischen Fakultät zu bestätigen.

Teil II

Zeugnisse für ausländische Studierende nach dem European Credit Transfer System

§ 9

Voraussetzungen für die Ausstellung

(1) Ausländischen Studierenden, die für ihre Heimatuniversität zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München Zeugnisse nach dem European Credit Transfer System benötigen, erhalten diese Zeugnisse auf Antrag von den Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung eines Zeugnisses ist, dass der Studierende den Dozenten zu Semesterbeginn von der Notwendigkeit der Zeugnisausstellung informiert.

§ 10

Inhalt des Zeugnisses

(1) In dem Zeugnis sind die in jeder Lehrveranstaltung erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) sowie die Bewertungen nach dem deutschen Punktesystem und der ECTS-Grading Scale aufgeführt.

(2) Benötigen Studierende Zeugnisse für Vorlesungen, die nicht mit einer Klausur abgeschlossen werden, erfolgt die Bewertung aufgrund einer am Semesterende abzuhaltenden mündlichen Prüfung über den Inhalt der Veranstaltung.

(3) Der Nachweis der Gesamtleistung im Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München wird durch die Vorlage der einzelnen Zeugnisse aus allen besuchten Lehrveranstaltungen geführt. Auf Antrag kann ein Gesamtzeugnis erstellt werden.

§ 11

Zuordnung von Anrechnungspunkten zu den Lehrveranstaltungen

Für die von der Fakultät angebotenen Lehrveranstaltungen werden folgende Anrechnungspunkte (Credits) vergeben:

Vorlesung mit mündlicher Prüfung	2,0 AP/SWS
Vorlesung aus dem Schwerpunktbereich mit Klausur	3,0 AP/SWA
Vorlesung aus dem Lehrprogramm LL.M. Eur. mit angebotenen Leistungsnachweis	3,0 AP/SWS
spezifische Vorlesung für Ausländer mit Klausur	2,5 AP/SWS
Repetitorium zu einer besuchten Vorlesung für Ausländer	1,25 AP/SWS
Seminar mit Vortrag und Seminararbeit	3,0 AP/SWS
Grundkurs mit Klausur und Hausarbeit	3,0 AP/SWS
Grundkurs mit Klausur, aber ohne Hausarbeit	2,5 AP/SWS
Fachsprachenkurs mit schriftlicher Prüfung	2,5 AP/SWS
Fachsprachenkurs mit mündlicher Prüfung	2,0 AP/SWS

§ 12**Bewertung der Studienleistungen**

Die Bewertung der Studienleistungen erfolgt sowohl nach der Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Staatsprüfung als auch nach der europäischen Notenskala (ECTS Grading Scale). Dabei entsprechen an der Juristischen Fakultät München folgende Noten dieser Skala.

12 bis 18 Punkte (sehr gut)	= A;
9 bis 11 Punkte (gut)	= B;
7 und 8 Punkte (voll befriedigend)	= C;
5 und 6 Punkte (befriedigend)	= D;
4 Punkte (ausreichend)	= E.